

Hinweise zum Pflegedienst im Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung

- Auf einen Blick - ¹

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- ▶ Der Pflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende **in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen** und **mit den üblichen Tätigkeiten der Pflege vertraut zu machen**.
- ▶ Der Pflegedienst ist **in einem Krankenhaus** oder **in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand** abzuleisten, der **dem eines Krankenhauses vergleichbar** ist.
- ▶ Als Nachweis stellt das Krankenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung dem Studienanwärter und Studienanwärterin oder dem Studierenden ein **Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 zur ZApprO** aus.
- ▶ Der Pflegedienst ist **vor Beginn des Studiums** oder **während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums** vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten.
- ▶ Der Pflegedienst **dauert einen Monat** (mindestens 30 Kalendertage).

EINRICHTUNGEN DES PFLEGEDIENSTES

- ▶ Der Pflegedienst kann **in Krankenhäusern** oder **in Rehabilitationseinrichtungen mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand** grundsätzlich **auf allen Stationen** abgeleistet werden, auf denen **grund- und behandlungspflegerische Tätigkeiten** anfallen und Patienten **stationär behandelt** werden.
- ▶ **Nicht anerkannt werden:** Operationssäle, Dialysestationen in Krankenhäusern, Notaufnahmen, Institute für Pathologie, Laboratorien, Ambulanzen, Polikliniken, Tageskliniken, Vorsorgeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, in denen Anschlussheilbehandlungen stattfinden und eine grundpflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht erforderlich ist, Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Seniorinnen und Senioren, Mobile Soziale Hilfsdienste, ambulante Dialysezentren, Arztpraxen, Einrichtungen, in denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen

¹ Detailliertere Informationen finden Sie in der [Langfassung der „Hinweise zum Pflegedienst im Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung“](#), die auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt sind.

Pflegedienst

Auf einen Blick

IM BRANDENBURGISCHEN MODELLSTUDIENGANG ZAHNMEDIZIN (BMZ) IST...

- ...die Ableistung des Pflegedienstes dem **Prüfungsausschuss des BMZ** an der **Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)** zum **Abschluss des 6. Fachsemesters** als **Voraussetzung für das Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ nachzuweisen** (siehe § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin)
- ... der Nachweis über die Ableistung des Pflegedienstes dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen**.
 - ▶ Grundsätzlich ist eine **Anerkennung des Pflegedienstes** nach § 14 Abs. 1-4 ZApprO durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe vor der Vorlage zum Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) **nicht erforderlich**, **KANN** jedoch erfolgen.
 - ▶ Detaillierte Informationen können den ausführlichen [Hinweisen zum Pflegedienst im Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung](#) sowie dem [Formular zur Antragstellung auf Anerkennung des Pflegedienstes bzw. Anrechnung pflegerischer Tätigkeiten auf den Pflegedienst](#) entnommen werden.
 - ▶ Die Anerkennung erfolgt **gebührenpflichtig**.

ANRECHNUNG PFLGEDIENST

AUF DEN PFLGEDIENST SIND ANZURECHNEN:

1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
 2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
 4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.
- ▶ **Die Anrechnung** einer pflegerischen Tätigkeit auf den Pflegedienst **IST** beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **rechtzeitig vor dem Erlangen der „Z1-Äquivalenz“**, jedoch **spätestens im vierten Studiensemester zu beantragen**.
 - ▶ Informationen zu den **vorzulegenden Unterlagen** können den detaillierten [Hinweisen zum Pflegedienst im Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung](#) sowie dem [Formular zur Antragstellung auf Anerkennung des Pflegedienstes bzw. Anrechnung pflegerischer Tätigkeiten auf den Pflegedienst](#) entnommen werden.
 - ▶ Die Anrechnung erfolgt **gebührenpflichtig**.

Pflegedienst

Auf einen Blick

DER PFLEGEDIENST MUSS NICHT ABGELEISTET WERDEN

- ▶ **BEI FOLGENDEN ABGESCHLOSSENEN AUSBILDUNGEN:**
 1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
 2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
 3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
 4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
 5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
 6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
 7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
 8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.
- ▶ wenn der oder die Studierende **im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat** absolviert hat.
- ▶ Der Nachweis **des entsprechenden Ausbildungsabschlusses** bzw. das **Zeugnis über den Krankenpflegedienst** ist dem **Prüfungsausschuss des BMZ** an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) **zum Abschluss des 6. Fachsemesters als Voraussetzung für das Erlangen der „Z1-Äquivalenz“** und dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheit** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** vorzulegen.
- ▶ Eine vorherige **VORLAGE** beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheit ist **NICHT ERFORDERLICH**.

PFLEGEDIENST IM AUSLAND

- ▶ Der Pflegedienst kann auch im Ausland geleistet und angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der ZApprO entspricht. Der Nachweis erfolgt durch ein [Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 zur ZApprO in englischer Sprache](#).
- ▶ Eine im Ausland abgeleistete pflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in § 14 Abs. 5 ZApprO genannten Tätigkeiten oder mit den in § 14 Abs. 6 ZApprO genannten Ausbildungen vergleichbar ist.
- ▶ Ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst **ist** dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **rechtzeitig vor dem Erlangen der „Z1-Äquivalenz“**, jedoch **spätestens im vierten Studiensemester zur Anrechnung vorzulegen**.
- ▶ Informationen zu den **einzureichenden Unterlagen** können den detaillierten [Hinweisen zum Pflegedienst im Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung](#) sowie dem [Formular zur Antragstellung auf Anerkennung des Pflegedienstes bzw. Anrechnung pflegerischer Tätigkeiten auf den Pflegedienst](#) entnommen werden.
- ▶ Bitte beachten Sie auch die [Hinweise zu Übersetzungen](#).
- ▶ Die Anrechnung erfolgt **gebührenpflichtig**.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Auf einen Blick



HINWEISE

- ▶ Ausführlichere [Hinweise zum Pflegedienst im Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung](#) finden Sie in den auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.
- ▶ Hier sind auch **Informationen zu amtlichen und notariellen Beglaubigungen**, zum **Umgang mit einfachen Kopien**, zur **Zeugnisanerkennungsstelle** und zum **Verbleib der eingereichten Unterlagen** zusammengestellt. **BITTE BEACHTEN SIE DIESE HINWEISE!**



KONTAKT

- ▶ Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

 0331 8683 797 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

 lpa@lavg.brandenburg.de

- ▶ **Postanschrift:**
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G6
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam
- ▶ Bitte reichen Sie keine Antragsunterlagen per E-Mail ein. Eine Bearbeitung ist nicht möglich.